

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 7. Jänner 1986

1. Stück

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1985, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1985, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird

### **1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1985, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird**

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Art. 59 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981 in der Fassung des LGBl. Nr. 21/1984, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 11 in der Fassung der LGBl. Nr. 40/1978, 23/1984 und 31/1985, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 ist folgende Z 36 anzufügen:

„36. Errichtung einer Einsatzleitung bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie Unterstellung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes oder eines Teiles davon dem Einsatzleiter eines anderen politischen Bezirkes (§ 21 Katastrophenhilfegesetz).“

Für die Landesregierung:

**Kery**

### **2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1985, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird**

Auf Grund der §§ 45 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984, wird verordnet:

#### § 1

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus dreißig Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Turnusärzte neun Mandate, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte elf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte zehn Mandate.

#### § 2

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie dreizehn weiteren Kammerräten gebildet.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Für die Landesregierung

**Sipötz**

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P.b.b.**  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt